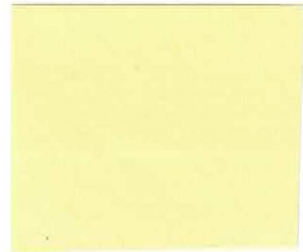


VBL, Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe




Ansprechpartner
Telefon
Telefax
E-Mail



Karlsruhe, 12. November 2019

Ihr Auskunftsantrag vom 17. Oktober 2019.

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihren Auskunftsantrag vom 17. Oktober 2019. Die VBL ist nach den von Ihnen genannten Rechtsgrundlagen (Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, Umweltinformationsgesetz sowie Verbraucherinformationsgesetz) keine informationspflichtige Stelle. Sie nimmt keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahr. Die Aufgabe der VBL, den Angestellten im öffentlichen Dienst im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Altersversorgung zu leisten, hat ihre Grundlagen nicht im öffentlichen Recht. Die Rechtsbeziehungen zwischen der VBL und ihren Versicherten/Rentenberechtigten sowie zwischen der VBL und den beteiligten Arbeitgebern sind ausschließlich privatrechtlicher Natur:

Die Durchführung der Zusatzversorgung für die Angestellten im öffentlichen Dienst beruht auf den Tarifverträgen zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD Bund und TVöD der Länder). Danach haben die Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrags Altersversorgung (ATV bzw. ATV-K). Im Tarifvertrag Altersversorgung haben die Tarifvertragsparteien Inhalt und Umfang des Leistungsrechts in der Zusatzversorgung vereinbart. Diese tariflichen Festlegungen werden von der VBL für die Arbeitgeber, die mit der VBL eine Beteiligungsvereinbarung geschlossen haben, umgesetzt und durchgeführt. Die Vereinbarungen im Tarifvertrag werden in die Satzung der VBL (VBLS) übernommen. Bei den Satzungsregelungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungsträgern wie beispielsweise der Deutschen Rentenversicherung oder den gesetzlichen Krankenkassen, die staatlich zugewiesene Aufgaben erfüllen und ihre Grundlagen in den Sozialgesetzbüchern haben, hat die betriebliche Altersversorgung bei der VBL somit keine öffentlich-rechtliche Grundlage.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die VBL nicht Träger öffentlich-rechtlicher Befugnisse (BGH, Urteil vom 20. Juli 2011, AZ: IV ZR 46/09). Ihr sind keine Hoheitsbefugnisse von Bund oder Ländern anvertraut. Der Bundesgerichtshof bestätigt auch die zivilrechtliche Natur der Rechtsbeziehungen in der Zusatzversorgung und legt bei der Überprüfung streitiger Sachverhalte zivilrechtliche Prüfungsmaßstäbe an. Streitigkeiten über Rechte und Pflichten in der Zusatzversorgung werden vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen bzw. soweit ein Schiedsvertrag geschlossen wird vor den Schiedsgerichten. Wider-



Seite 1 von 2

spruch oder Anfechtungsklage sind hingegen keine zulässigen Rechtsmittel, da die Mitteilungen der VBL keine Verwaltungsakte darstellen.

Vor diesem Hintergrund wurde auch bereits gerichtlich entschieden, dass die VBL nicht Adressat der Informationsverpflichtung nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist (Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 26. März 2010, AZ: 6 O 240/09).

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen angeforderten Informationen besteht somit nicht. Öffentlich zugängliche Informationen zu den Grundsätzen der Anlagepolitik der VBL finden Sie auf unserer Website unter https://www.vbl.de/de/die_vbl/vermoegensanlage/grundsaeetze_der_anlagepolitik/, im jährlichen Geschäftsbericht der VBL sowie in den Verbraucherinformationen.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiter Vorstandsstab